

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n
des
Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern
für die Zeit ab 05. September 2016

I.
Besetzung der Senate und Zuständigkeit

Die Senate sind auch für Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 VwGO und Anordnungsverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO aus den zugewiesenen Sachgebieten zuständig. Die mit * gekennzeichneten Richterinnen und Richter gehören den jeweiligen Senaten als Mitglieder nur in den Verfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO an.

1. Senat

Vorsitzender: Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Aussprung

- Beisitzer:
1. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter (Stammsenat: 1. Senat),
zugleich stellvertretender Vorsitzender
 2. Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich (Stammsenat: 3. Senat)
 3. Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Haustein + mit
insgesamt 0,80 AKA (Stammsenat: 1. Senat)
 4. Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz *

Zuständigkeit

- | | | |
|------|--|--------------|
| 1. | Kosten für Lernmittel | 02 12 |
| 2. | Numerus-clausus-Verfahren | 03 00 |
| 2.1. | Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vergleiche Nummer 02 23) | 03 10 |
| 2.2. | Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung | 03 20 |
| 3. | Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht
(ohne Enteignungsrecht, vgl. Untergruppe 09 60 ff.) | 04 80 |

4.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00
4.1.	Polizeirecht	05 10
	4.1.1. Waffenrecht	05 11
	4.1.2. Versammlungsrecht	05 12
4.2.	Ordnungsrecht	05 20
	4.2.1. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	05 21
	4.2.2. Obdachlosenrecht	05 22
	4.2.3. Vereinsrecht	05 23
	4.2.4. Sammlungsrecht	05 24
	4.2.5. Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht	05 25
5.	Tierschutz	05 26
6.	Personenordnungsrecht	05 30
6.1.	Namensrecht	05 31
6.2.	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
6.3.	Melderecht	05 33
6.4.	Pass- und Ausweisrecht	05 34
6.5.	Datenschutzrecht	05 35
6.6.	Verfahren nach dem Gesetz über den registrierten Zensus	05 36
7.	Verkehrsrecht	05 50
7.1.	Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung	05 51
7.2.	Personenbeförderungsrecht	05 52
7.3.	Güterkraftverkehrsrecht	05 53
7.4.	Luftverkehrsrecht	05 54
7.5.	Wasserverkehrsrecht	05 55
7.6.	Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
8.	Asylrecht soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	
8.1.	Hauptsacheverfahren	07 00
	8.1.1. Asylrecht	07 10
	8.1.2. Verteilung von Asylbewerbern	07 20
8.2.	Asylrecht – Eilverfahren	08 00
	8.2.1. Asylrecht	08 10
	8.2.2. Verteilung von Asylbewerbern	08 20
9.	Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
10.	Umweltrecht soweit nicht der 3. Senat zuständig ist	10 00
10.1.	Umweltschutz	10 20
10.2.	Abfallbeseitigungsrecht	10 22
10.3.	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	10 23
10.4.	Wasserrecht	10 30
10.5.	Recht der Gentechnik	10 50
10.6.	Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz	10 60
10.7.	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	10 70

11.	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht – siehe Nr. 3 Sachgebiet 04 80) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40
12.	Abgabenrecht (ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, ohne hochschulrechtliche Abgaben, ohne Sondernutzungsgebühr)	11 00
12.1.	Steuern	11 10
12.1.1.	Kommunale Steuern	11 11
12.1.2.	Kirchensteuer	11 12
12.2.	Gebühren	11 20
12.2.1.	Benutzungsgebührenrecht (ausschließlich Rundfunkgebühren- und -beitragsrecht)	11 21
12.2.2.	Verwaltungsgebührenrecht	11 22
12.3.	Beiträge	11 30
12.3.1.	Erschließungsbeiträge	11 31
12.3.2.	Ausbaubeiträge	11 32
12.3.3.	Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33
12.4.	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
12.5.	Ausgleichsabgaben	11 50
12.6.	Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften	11 60
13.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht,	15 00
13.1.	Wohngeldrecht (Eingänge ab 16.02.2106)	15 10
13.2.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	15 20
13.2.1.	Schwerbehindertenrecht	15 21
13.2.2.	Kriegsopferfürsorgerecht	15 22
13.2.3.	Kinder- und Jugendhilfe – sowie Jugendförderungsrecht	15 23
13.2.4.	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24
13.2.5.	Unterhaltsvorschussrecht	15 25
13.2.6.	Heizkostenzuschussrecht	15 26
13.2.7.	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
13.2.8.	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	15 28
13.3.	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
13.4.	Jugendschutzrecht	15 40
13.5.	Kindergartenrecht, Heimrecht	15 50
14.	Sozialhilfe (Altverfahren seit 1.1.2005)	16 00
14.1.	Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalitem Wohngeld)	16 10
14.2.	Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche	16 20

15.	Sonstiges, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	17 00
16.	Archivrecht	17 20
17.	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	17 30

2. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker
Beisitzer/innen:	1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	2. Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz
	3. Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen (Richter im 2. Hauptamt) (wirkt nicht mit in Verfahren nach § 47 VwGO)
	4. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter *
	5. Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich *

Zuständigkeit

1.	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
1.1.	Parlamentsrecht	01 10
1.2.	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
1.3.	Parteienrecht	01 30
1.4.	Kommunalrecht	01 40
	1.4.1 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
	1.4.1. Kommunalaufsichtsrecht	01 42
	1.4.2. Kommunalwahlrecht	01 43
	1.4.3. Finanzausgleich	01 44
	1.4.4. Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
1.5.	Sparkassenrecht	01 50
1.6.	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
1.7.	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände	01 70

2.	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00
2.1.	Schulrecht	02 10
2.1.1.	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen	02 11
2.1.2.	Schülerbeförderung	02 12
2.2.	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
2.2.1.	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
2.2.2.	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
2.2.3.	Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)	02 23
2.3.	Wissenschaft und Kunst	02 30
2.4.	Film- und Presserecht	02 40
2.5.	Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkgebühren- und -beitragsrecht	02 50
2.6.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
2.7.	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
2.8.	Sport	02 80
3.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	04 00
3.1.	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
3.1.1.	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	04 11
3.1.2.	Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschl. Abgaberecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 12
3.1.3.	Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13
3.1.4.	Vergaberecht	04 14
3.1.5.	Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
3.2.	Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20
3.2.1.	Gewerbeordnung	04 21
3.2.2.	Handwerksrecht	04 22
3.2.3.	Gaststättenrecht	04 23
3.3.	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nummer 04 11)	04 30
3.3.1.	Agrarordnung mit Ausnahme Flurbereinigung	04 31

3.3.2.	Weinrecht	04 32
3.4.	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40
3.5.	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
3.6.	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer). - einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften - ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vergleiche Nummer 1430)	04 60
3.7.	Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	04 70
3.8.	Sonstiges Wirtschaftsrecht	04 90
	3.8.1. Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze	04 91
	3.8.2. Feiertagsgesetz	04 92
4.	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	05 40
4.1.	Lebensmittelrecht	05 41
4.2.	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
5.	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	05 60
5.1.	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbildungsrecht einschl. Mietpreisbildung	05 61
5.2.	Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
6.	Lotterierecht	05 70
7.	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
8.	Ausländerrecht	06 00
9.	Asylrecht betreffend Personen aus Afrika, Asien mit Ausnahme der Nachfolgestaaten der UdSSR sowie Türkei und Zypern	
9.1	Hauptsacheverfahren	07 00
	9.1.1. Asylrecht	07 10
	9.1.2. Verteilung von Asylbewerbern	07 20
9.2.	Asylrecht – Eilverfahren	08 00
	9.2.1. Asylrecht	08 10
	9.2.2. Verteilung von Asylbewerbern	08 20
10.	Berg- und Energierecht	10 10
10.1.	Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
10.2.	Energierecht	10 12
10.3.	Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13

11.	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	11 70
12.	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	12 00
12.1.	Recht der offenen Vermögensfragen	12 10
12.1.1.	Rückübertragungsrecht	12 11
12.1.2.	Investitionsrecht	12 12
12.1.3.	Vermögenszuordnungsrecht	12 13
12.1.4.	Treuhandrecht	12 14
12.1.5.	Entschädigungsrecht	12 15
12.1.6.	Ausgleichsleistungsrecht	12 16
12.2.	Bereinigung von SED-Unrecht	12 20
12.2.1	Verwaltungsrechtliche Rehabilitation	12 21
12.2.2	Berufliche Rehabilitation	12 22
13.	Recht des öffentlichen Dienstes,	13 00
13.1.	Recht der Bundesbeamten	13 10
13.1.1.	Laufbahnprüfungen	13 11
13.1.2.	Beförderungen	13 12
13.1.3.	Versetzungen und Abordnungen	13 13
13.1.4.	Besoldung und Versorgung	13 14
13.1.5.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	13 15
13.2.	Soldatenrecht	13 20
13.2.1.	Laufbahnprüfungen	13 21
13.2.2.	Beförderungen	13 22
13.2.3.	Versetzungen und Abordnungen	13 23
13.2.4.	Besoldung und Versorgung	13 24
13.2.5.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	13 25
13.3.	Recht der Landesbeamten	13 30
13.3.1.	Laufbahnprüfungen	13 31
13.3.2.	Beförderungen	13 32
13.3.3.	Versetzungen und Abordnungen	13 33
13.3.4.	Besoldung und Versorgung	13 34
13.3.5.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	13 35
13.4.	Recht der Richter	13 40
13.4.1.	Beförderungen	13 42
13.4.2.	Versetzungen und Abordnungen	13 43
13.4.3.	Besoldung und Versorgung	13 44
13.4.4.	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	13 45
13.5.	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
13.5.1.	Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
13.5.2.	Recht des Zivildienstes	13 52
13.5.3.	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
13.6.	Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60

13.7.	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG	13 70
	13.7.1. Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes	13 71
13.8.	Recht der Richtervertretungen	13 90
14.	Wohngeldrecht (Eingänge bis 15.02.2016)	15 10
15.	Kriegsfolgenrecht	15 60
	15.1. Lastenausgleichsrecht	15 61
	15.2. Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62
	15.3. Flüchtlings- und Vertriebenrecht	15 63
	15.4. Requisitions- und Besetzungsschädenrecht	15 64
16.	Klagen nach § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. § 201 GVG (Entschädigungsklagen)	17 00
17.	Justizverwaltungsrecht	17 10

3. Senat

Vorsitzender: Präsident des Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Sauthoff

- Beisitzer:
1. Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich (Stammssenat: 3. Senat), zugleich stellvertretender Vorsitzender
 2. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter (Stammssenat: 1. Senat)
 3. Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Haustein + mit insgesamt 0,80 AKA
 4. Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker *

Zuständigkeit

soweit nicht der 1., 2. oder 5. Senat zuständig ist

1.	Flurbereinigung , soweit nicht der 9. Senat zuständig ist	04 31
2.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
	2.1. Raumordnung, Landesplanung	09 10
	2.2. Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
	2.3. Siedlungsrecht	09 30

2.3.1. Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	09 31
2.3.2. Kleingartenrecht	09 32
2.3.3. Kleinsiedlungsrecht	09 33
2.3.4. Heimstättenrecht	09 34
2.4. Denkmalschutz	09 40
2.5. Enteignungsrecht	09 60
2.5.1. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
2.5.2. Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
2.5.3. Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
2.5.4. Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z.B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)	09 64
2.6. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht	09 70
2.7. Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid	09 80
2.8. Recht der Außenwerbung	09 90
3. Immissionsschutzrecht	10 21

4. Senat

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

Vorsitzender:	Präsident des Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Sauthoff
Beisitzer/innen:	1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen 2. Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker
Vertreter/innen:	1. Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich 2. Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz

Zuständigkeit

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

5. Senat

Vorsitzender:	Präsident des Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Sauthoff
Beisitzer:	1. Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich, zugleich stellvertretender Vorsitzender 2. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter

Zuständigkeit

Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO

6. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

Beisitzer/innen: 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen
2. Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Aussprung
3. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter

Zuständigkeit

1. Rechtshilfeersuchen
2. Güteverfahren nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO einschließlich der Verfahren nach § 9 MediationsG

7. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes

Vorsitzender: Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Aussprung

Vertreterin des
Vorsitzenden: Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen

Weiterer Vertreter
des Vorsitzenden: Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz

Zuständigkeit

Personalvertretungsrecht des Bundes

13 81

8. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vorsitzender: Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Aussprung

Vertreterin des
Vorsitzenden: Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen

Weiterer Vertreter

des Vorsitzenden: Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz

Zuständigkeit
Personalvertretungsrecht der Länder 13 82

9. Senat

Senat für Flurbereinigung

Vorsitzender: Präsident des Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Sauthoff

Vertreter des
Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

Vertreter/innen: 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen
2. Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich

Zuständigkeit

Flurbereinigung 04 31

10. Senat

Disziplinarsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

Beisitzer/innen: 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen,
zugleich stellvertretende Vorsitzende
2. Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz

Zuständigkeit

1. Disziplinarrecht der Bundesbeamten 14 10
2. Disziplinarrecht der Landesbeamten 14 20

11. Senat

Berufsgerichtshof für die Heilberufe

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

Beisitzer/innen: 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen

zugleich stellvertretende Vorsitzende

2. Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich

Vertreterin: Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz

Zuständigkeit

Berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (siehe auch Nummer 0460) 1430

12. Senat

Dienstgerichtshof für Richter

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

Regelmäßige
Vertreterin des
Vorsitzenden: Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen

Beisitzerinnen
als ständige
Mitglieder: 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen
2. Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz

Regelmäßige
Vertreter der
Beisitzerinnen
als ständige
Mitglieder: Richter am Oberverwaltungsgericht Danter für Richterin am
Oberverwaltungsgericht ter Veen
Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich für Richterin am
Oberverwaltungsgericht Hirtschulz

Zeitweilige Vertreter/in für Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker in folgender Reihenfolge:

Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Amelsberg
Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen

Zeitweilige Vertreter für Richter am Oberverwaltungsgericht ter Veen in folgender Reihenfolge:

Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Amelsberg

Zeitweilige Vertreter für Richter am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz in folgender Reihenfolge:

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Amelsberg
Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen

Zuständigkeit

Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren der Richter

1400

Großer Senat

Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Vorsitzenden der übrigen nach der Verwaltungsgerichtsordnung gebildeten Berufungssenats. Die Mitglieder des Großen Senats werden vertreten durch die stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Berufungssenats, ersatzweise durch die weiteren Mitglieder der Senate in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Mitglied. In gleicher Weise wird ein weiterer Senat in den Fällen des §§ 12, 11 Absatz 5 Satz 2 VwGO vertreten.

II.

1. Tätigkeit an anderen Gerichten

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker:
- ordentliches Mitglied im Baulandsenat

2. Vertretung

Die Vorsitzenden der Senate werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Senats vertreten. Bei deren Verhinderung übernehmen die an nächster Stelle im Besetzungsplan aufgeführten Mitglieder der Senate die Vertretung.

Die Vertretung des 1. bis 3. Senats erfolgt durch den jeweils zahlenmäßig nachfolgenden Senat, wobei der 3. durch den 1. Senat vertreten wird.

Die Vertretung der übrigen Senate erfolgt durch den jeweils zahlenmäßig nachfolgenden Senat, wobei der 10. durch den 5. Senat vertreten wird. Der 5. Senat wird durch den 3. Senat vertreten. Der 4., 6., 9. und 11. Senat sind von dieser Vertretungsregelung ausgenommen.

In der Reihenfolge ist das jeweils an letzter Stelle im Besetzungsplan genannte Mitglied des zur Vertretung verpflichteten Senats heranzuziehen, das nicht mit * gekennzeichnet ist. Ist dieses verhindert, übernimmt das jeweils nächstgenannte Mitglied des zur Vertretung verpflichteten Senats die Vertretung. Sind alle Beisitzer verhindert, so hat der Senatsvorsitzende die Vertretung zu übernehmen. Sind auch die hiernach zur Vertretung

berufenen Richter verhindert, übernehmen die Richter der danach zur Vertretung berufenen Senate die Vertretung.

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Aussprung wirkt nicht an Verfahren mit, die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Greifswald betreffen, an denen Präsidentin des Verwaltungsgerichts Aussprung mitgewirkt hat.

Prof. Dr. Classen ist von der Vertretung ausgeschlossen; er wirkt vertretungsweise nur mit, wenn das Gericht anderenfalls nicht mehr beschlussfähig wäre.

III.

Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern und ehrenamtlichen Beisitzern

1.

Dem 1.-3. Senat werden die aus dem Anhang A ersichtlichen ehrenamtlichen Richter zugeteilt.

Für den Berufsgerichtshof für die Heilberufe und den 9. Senat sind die aus dem Anhang B ersichtlichen ehrenamtlichen Richter und Beisitzer bestellt worden. Für die Fachsenate 7 und 8 für Personalvertretungssachen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die in Anhang C und Anhang D aufgeführten ehrenamtlichen Richter bestellt sowie ihre Heranziehung geregelt worden. Für den Disziplinarsenat sind die in Anhang E (Landesdisziplinarrecht) und in Anhang F (Bundesdisziplinarrecht) aufgeführten Beisitzer bestellt worden.

2.

Für die Mitwirkung werden die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der Senate jeweils in der Reihenfolge der für diese Senate aufgestellten Liste geladen, sofern nicht Spezialvorschriften entgegenstehen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter im Geschäftsjahr läuft nach dem bisherigen Stand der Heranziehung weiter. Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der nächste, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter auf der Liste heranzuziehen. Der Verhinderte gilt als herangezogen.

Fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richter bereits geladen waren, so gelten diese als herangezogen.

3.

Auf die Hilfsliste ist dann zurückzugreifen, wenn ein ehrenamtlicher Richter kurzfristig verhindert ist. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste erfolgt in jedem Heranziehungsfall in der Reihenfolge der aufgestellten Liste.

4.

Im Fall der Verhinderung oder des Ausschlusses eines anderen ehrenamtlichen Richters - landwirtschaftlicher Beisitzer - (§ 139 Abs. 3 FlurbG) des 9. Senats wird zunächst dessen erster, sodann sein zweiter Stellvertreter geladen. Ist auch dieser verhindert oder ausgeschlossen, richtet sich die Vertretung nach der Liste der Vertreter, ist diese erschöpft nach der Liste der weiteren Beisitzer; jeweils der nächste auf der Liste Aufgeführte ist heranzuziehen.

5.
Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter entscheidet der/die Vorsitzende des Senats.

IV.

Verteilung der Streitsachen auf die Senate

1. Verteilung der Neueingänge

a) Maßgebend für die Zuständigkeit der Senate ist das Rechtsgebiet, das für den angefochtenen Verwaltungsakt oder das umstrittene Rechtsverhältnis bestimmend ist. Maßgebend ist der in den Geschäftsverteilungsplan übernommene „Katalog der Sachgebietschlüssel“ aus der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – VwG-Statistik“ nach dem Stand 01.01.2014. Die Schlüssel sind vierstellig. Die ersten beiden Ziffern bilden die Geschäftsnummer, die 3. Stelle die Untergruppe und die 4. Stelle das Einzelsachgebiet. Treffen innerhalb einer Geschäftsnummer mehrere Schlüssel zu, so hat das Einzelsachgebiet Vorrang vor der Untergruppe, die Untergruppe Vorrang vor der Geschäftsnummer.

b) Der Rang der am selben Tag eingehenden Sachen wird durch die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen, hilfsweise der Vornamen der Kläger festgelegt.

2. Hält sich in einer Sache keiner der nach der Geschäftsverteilung in Betracht kommenden Senate für zuständig, so entscheidet das Präsidium.

3. Hat ein Senat ein Verfahren zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung geladen oder einen Rechtsbehelf zugelassen und stellt sich nachträglich heraus, dass das Verfahren einem anderen Senat zuzuteilen gewesen wäre, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senats, der die Ladung zur mündlichen Verhandlung veranlasst hat oder den Rechtsbehelf zugelassen hat.

4. Ist für Streitsachen, zwischen denen ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang besteht, die Zuständigkeit mehrerer Senate gegeben, so kann ein Senat die bei ihm anhängigen Streitsachen an einen anderen Senat mit dessen Zustimmung abgeben.

V.

Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium.

Greifswald, den 05.09.2016

Prof. Dr. Sauthoff
Präsident des
Oberverwaltungsgerichts
Mecklenburg-Vorpommern